

p. A. Archiv der Universität Wien
Postgasse 9
A-1010 Wien
Austria
sekretariat@voea.at
<http://www.voea.at>
ZVR-Nr.: 958796726
DVR-Nr.: 0826120



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Verwaltungsbereich Wissenschaft und
Forschung - WF/IV/6
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 18. August 2015

Bezug: GZ: BMWFV-52.250/0080-WF/IV/6/2015

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG und das
Forschungsorganisationsgesetz - FOG geändert werden, Aussendung zur Begutachtung;
Stellungnahme**

Der Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Zu §40a:

In den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf, allgemeiner Teil wird zu Artikel 2 (Änderung des FOG) darauf hingewiesen, dass das Institut für Österreichische Geschichtsforschung die Federführung bei der Betreuung, Koordinierung und Durchführung des Masterstudiums „Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft“ an der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien überhat. Im Wortlaut gleich steht dieses auch bei Zi. 17 des besonderen Teils (zu §40a) sowie den Erläuterungen zu Art. 2, §38 Abs. 9 FOG des Entwurfs.

Die Universität Wien ist derzeit in Österreich die einzige Einrichtung, die mit dem genannten Masterstudium eine Ausbildung für den höheren Archivdienst bietet. Ein entsprechendes Angebot sollte auch nach der Eingliederung des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung in die Universität Wien gesichert bleiben.

§40a Abs. 1 spricht an, dass bei der Organisation dieser Einrichtung die Aufgaben in Forschung und Lehre und die besondere Stellung des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung im Kontext der Geschichtswissenschaften auf nationaler und internationaler Ebene zu berücksichtigen sind.

Die Mitwirkung an der Lehre ist somit auch weiterhin Aufgabe des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung im Rahmen der Universität Wien.

Um die zuvor angesprochene Bedeutung für die Ausbildung für den Archivdienst weiterhin zu verankern, wird vorgeschlagen, die Formulierung von §40a Abs. 1 in folgender Weise zu ergänzen: "im Kontext der Geschichtswissenschaften **und des Archivwesens** auf nationaler und internationaler Ebene".

Mit freundlichen Grüßen

Hon.Prof.Dr. Heinrich Berg MAS
Vizepräsident
(elektronisch gefertigt)